

Frank Linde, Nicole Ebber

Creative Commons Lizenzen: Urheberrecht im digitalen Zeitalter

Urheber genießen in Deutschland einen gesetzlichen Schutz durch das Urheberrechtsgesetz. [1] Dieses gewährt ihnen die exklusiven Rechte, ihre Werke zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen, auszustellen und gegen Entgelt zu verwerten. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer individuellen Absprache, z.B. in Form eines Lizenzvertrages. Doch die Wissensgesellschaft sieht sich aufgrund ungeahnter Möglichkeiten der Publikation und Nutzung digitaler Güter mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert. Diese verlangen von Akteuren im digitalen Raum, entsprechende Potenziale zu erkennen und sie in einem rechtlich abgesicherten Rahmen zu nutzen. Hierbei können Creative Commons Lizenzen die Urheber in Form einer effektiven und flexiblen Rechtegestaltung unterstützen.

Creative Commons – Some Rights Reserved

Das Konzept der Nonprofit-Organisation Creative Commons [2] (CC) setzt dort an, wo die gesetzlichen Regelungen an ihre Grenzen stoßen. Die Organisation möchte dazu beitragen, den freien Zugang zu kreativen Werken zu vereinfachen und das Internet als mediale Plattform zur Verbreitung und zum legalen Austausch zu erhalten. Als Instrument zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt die Organisation dem ihrer Ansicht nach restriktiven Urheberrecht flexible Lizenzen entgegen. Der Gedanke hinter den Creative Commons Lizenzen (CCL) lautet nicht mehr „All Rights Reserved“, sondern „Some Rights Reserved“ – der Urheber behält sich also nur einige Rechte vor. Die CCL erlauben den Urhebern, ihre Nutzungsrechte differenziert, aber unbürokratisch zu regeln. Sie sollen die

Möglichkeiten der digitalen Publikation, Verwendung und Weitergabe von Inhalten unterstützen und vereinfachen. Die Lizenzen stehen dabei nicht im Wettbewerb zum Urheberrecht, sondern bauen auf diesem auf und ergänzen es.

Um die Anwendbarkeit, Rechtssicherheit und Akzeptanz der CCL auf globaler Ebene zu gewährleisten, werden die Lizenzen in die jeweiligen Landessprachen übersetzt und an die nationalen Gesetze angepasst. Die international einheitliche Verwendung der Lizenz-Symbole fördert darüber hinaus den Wiedererkennungswert und vereinfacht den globalen Austausch. Im Jahr 2004 wurden die Lizenzen in Deutschland eingeführt, mittlerweile sind sie an die Rechtssysteme von 35 Ländern angepasst und für 20 weitere Länder werden entsprechende Lizenzverträge aktuell ausgearbeitet. Weltweit sind laut eigenen Angaben bereits 140 Millionen Webseiten mit dem CC-Logo versehen worden. [3]

Auf der CC-Website hilft ein intuitiv zu bedienender Lizenzbaukasten, die gewünschte Lizenzvariante schrittweise auszuwählen und so den Lizenzvertrag individuell zusammenzustellen. Hier entscheidet der Rechtsinhaber, wie restriktiv bzw. frei der Vertrag gestaltet werden soll. Zur Auswahl stehen vier Lizenz-elemente:

- Attribution (BY: Namensnennung) erlaubt dem Lizenznehmer, den Inhalt und daraus abgeleitete Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich aufzuführen und kommerziell zu nutzen. Einzige obligatorische Bedingung ist die Namensnennung des Rechtsinhabers bei jeglicher Weiterverwendung sowie die Verlinkung auf den Originalinhalt.
- Non-Commercial (NC: nicht-kommerzielle Nutzung) erlaubt die Verwendung entsprechend der Freiheiten der

Kurz gefasst:

- Die nahezu unbegrenzten Möglichkeiten im Internet zu publizieren, stellen Informationsproduzenten wie Informationskonsumenten vor neue rechtliche Herausforderungen.
- Creative Commons bietet Werkzeuge, die eine flexible Vergabe von Nutzungsrechten sowie die digitale Auszeichnung von Inhalten erlauben und damit den Anforderungen der digitalen Ära gerecht werden.
- Im Umgang mit Informationsgütern schaffen Creative Commons Lizenzen Rechtssicherheit bei Urhebern und Nutzern und öffnen Türen für Innovationen und neue Geschäftsmodelle.

Attribution-Lizenz, schließt allerdings eine kommerzielle Nutzung aus.

- No Derivative Works (ND: keine Bearbeitung) gestattet die Verwendung entsprechend der Freiheiten der Attribution-Lizenz, wobei der Inhalt allerdings nicht bearbeitet, übersetzt oder in anderer Weise verändert werden darf.
- Share Alike (SA: Weitergabe unter gleichen Bedingungen) genehmigt die Verwendung entsprechend den Freiheiten der Attribution-Lizenz. Wenn der Lizenznehmer diesen Inhalt allerdings bearbeitet oder umgestaltet, verändert oder als Grundlage für einen anderen Inhalt verwendet, darf er das neu entstandene Werk nur unter Anwendung identischer Lizenzbedingungen weitergeben. Mit dieser Bedingung kann der Urheber sicherstellen, dass auch Derivate des Ursprungswerkes allein unter den von ihm gewählten Rechten weiterverbreitet werden. Share Alike ähnelt inhaltlich dem Copyleft-Prinzip.

Die Kombination dieser Elemente ergibt sechs Standard-Lizenzen, geordnet nach dem Grad ihrer Restriktivität. Nach Auswahl der Lizenz bietet die CC-Website verschiedene Instrumente und Schnittstellen an, welche dem Inhalt Metadaten wie Titel, Name des Rechtsinhabers sowie einen Link auf den Lizenzvertrag hinzufügen. Dieser Digital Code ermöglicht es zum Beispiel Peer-to-Peer-Applikationen oder Suchmaschinen-

generelle Nutzungsfreiheit			Nutzungsfreiheiten & -einschränkungen laut Lizenzbestimmung				anzuwendende Lizenzkombination (CC-Button)
Vervielfältigung	Verbreitung	öff. Auf-führung	Namens-nennung Urheber	Bearbei-tung	kommer-zielle Nutzung	Bedingung d. Weiter-gabe	
●	●	●	BY	●	●	●	
●	●	●	BY	●	●	SA	
●	●	●	BY	ND	●	●	
●	●	●	BY	●	NC	●	
●	●	●	BY	●	NC	SA	
●	●	●	BY	ND	NC	●	

● Freiheit ● Obligation ● Einschränkung

Creative Commons Lizenzen und ihre Nutzungsbestimmungen

Crawlern, nach CC-lizenzierten Werken zu suchen und diese zu indexieren. Für die eigene Website wird ein RDF-Code (Resource Description Framework) angeboten, für Dateien aus der Adobe-Produktpalette werden XMP-Metadaten (Extensible Metadata Platform) bereitgehalten. Ferner gibt es Schnittstellen zu verschiedenen Online-Plattformen und auch ein Beispieltext für Offline-Dokumente steht zur Auswahl. Der Lizenzvertrag selber liegt zum einen als Commons Deed in einer laienverständlichen Kurzversion vor und zum anderen als juristisch einwandfrei formulierter Legal Code.

Anwendung in der Praxis

Das Internet bietet immer neue Chancen und Wege, digitale Inhalte zu erschaffen, zu präsentieren und zu teilen. Technologien und Anwendungen wie RSS-Newsfeeds (Really Simple Syndication), Wikis, Weblogs, Video- und Foto-Plattformen oder Peer-to-Peer-Communities

forcieren überdies, dass Nutzer von bloßen Informationskonsumenten zu aktiven Informationsproduzenten und -anbietern werden. Hier können Laien auch ohne viel technisches Know-how mit eigenen Inhalten einen Beitrag zur digitalen Allmende leisten. Mittlerweile haben viele Unternehmen und Organisationen die Potenziale des so genannten Web 2.0 [4] für sich erkannt. Sie suchen nach Lösungen, die Rechteverwaltung ihrer Inhalte an die Herausforderungen dieser Ära anzupassen und den Vorstellungen ihrer Zielgruppe gerecht zu werden.

Prinzipiell können die CCL auf alle medialen Werke und Inhalte, die in kreativen Prozessen entstehen, angewendet werden. Neben Text-Dokumenten lassen sich beispielsweise Fotos, Bilder, Audio- und Videodateien, multimediale Inhalte, Websites und Blogs sowie sonstige Werbe- und Informationsmaterialien unter einer CCL lizenzieren. So finden die Lizenzen zum Beispiel in Wissenschaft und Bildung, im Journalismus oder in der Mu-

sik- und Informationswirtschaft Verwendung. Auf der einen Seite ermöglicht die Zuweisung der Metadaten eine Suche nach CC-lizenzierten Inhalten. Google und Yahoo bieten dieses Feature bereits in ihren erweiterten Einstellungen an. Auf der anderen Seite erlauben viele Content-Plattformen wie Flickr, Rewer oder Sevenload die Vergabe einer freien Lizenz. Nicht zu vergessen sind natürlich die vielen privaten und öffentlichen Websitebetreiber, die sich für eine freie Lizenzierung ihrer eigenen Inhalte bzw. kollaborativer Projekte entschieden haben.

Vorteile der Lizenzierung

Eine der wichtigsten Intentionen der Lizenzen ist es, Rechtssicherheit unter den Betroffenen herzustellen. Auf der einen Seite erleichtern sie dem Urheber, seine Einwilligung zur Verbreitung oder Bearbeitung der Inhalte unbürokratisch zu kommunizieren und individuell zu gestalten. Er räumt dem Nutzer somit von

vornherein Nutzungsfreiheiten ein und kann gleichzeitig die Grenzen der Verwendung betonen. Für den potenziellen Nutzer eines CC-lizenzierten Werkes bedeutet dies auf der anderen Seite, dass er mit einem Blick über diese Nutzungsfreiheiten aufgeklärt wird. Durch diese differenzierte Artikulation der Rechte und Pflichten werden Unsicherheiten über die legale Verwendung von Inhalten beseitigt. Positiv hervorzuheben ist hierbei, dass die Transaktionskosten der Informationsbeschaffung, der Kontaktaufnahme sowie eines eventuellen Rechtsstreits folglich für beide Seiten minimiert oder gar eliminiert werden.

Vorteilhaft ist ebenfalls, dass eine parallel kommerzielle Verwertung des Inhalts durch den Urheber möglich bleibt. So kann ein Aufsatz frei und kostenlos im Internet bereitgestellt, vom Urheber gleichzeitig aber auch als kostenpflichtige Hardcopy veräußert werden. Darüber hinaus erlaubt die Nicht-Exklusivität der Lizenzen eine individuelle Absprache: Möchte ein Verlag ein BY-ND-NC-lizenziertes Foto in bearbeiteter Form in einen kostenpflichtigen Bildband aufnehmen, kann er mit dem Urheber einen von der Lizenz abweichenden Veröffentlichungsmodus vereinbaren. Hieraus wird deutlich, dass sich die Lizenzen nicht nur für Nonprofit-Anwendungen eignen, sondern auch neue Geschäftsmodelle hervorbringen und Innovationen vorantreiben können. Ein weiterer Anreiz, welcher die Urheber zu einer CC-Lizenzierung bewegen kann, ist die Aussicht auf eine möglichst weite Verbreitung seiner Inhalte. Durch die uneingeschränkte Zugänglichkeit wird deren Reichweite erhöht und Nutzer werden ihrerseits zu Multiplikatoren bei der weiteren Streuung. Somit wird der künstlichen Verknappung von Informationsgütern Einhalt geboten.

Verbesserungspotenziale der CCL

Einige Schwachstellen stehen der wünschenswerten Verbreitung und Akzeptanz der Lizenzen noch entgegen. Die Inkompatibilität der CCL untereinander und mit anderen freien oder Copyleft-Lizenzen gilt als einer der Hauptkritikpunkte. So lassen sich ursprünglich NC-lizenzierte (Non-Commercial) Inhalte

nicht mit den GNU-Lizenzen kombinieren, die zum Beispiel die Wikipedia benutzt. Die Ausprägung NC sorgt darüber hinaus für Unsicherheit, denn bisher steht eine eindeutige Definition von kommerzieller Verwendung noch aus. Mit der Nutzung von NC-Inhalten auf werbefinanzierten Nonprofit-Websites begibt der Nutzer sich ggf. in eine rechtliche Grauzone.

Vor allem die Wissenschaftsszene [5] fordert, dass die Lizenzierung eines digitalen Inhalts einhergehen sollte mit der Sicherstellung von Authentizität und Integrität. Über eine digitale Signatur samt Zeitstempel ließen sich Identität des Urhebers sowie die Unversehrtheit des Inhalts nachweisen. Eine Bestätigung der CCL vor einem deutschen Gericht würde die Hemmschwelle der Verwendung ebenfalls weiter senken. Der Legal Code basiert zwar auf den geltenden nationalen Gesetzen und ist juristisch einwandfrei formuliert, aber erst ein entsprechendes Urteil würde diese Rechtsgültigkeit in Deutschland nachdrücklich beweisen.

Fazit

Innovationen im digitalen Raum erfordern neue Wege der Rechtgestaltung. Die CCL bieten sich als Instrument für

eine flexible, aber differenzierte Lizenzierung von Informationsgütern an. Die einfache Handhabung und effektive digitale Auszeichnung tragen dazu bei, dass die Verbreitung und Akzeptanz in der Öffentlichkeit sowie in Fachkreisen weiter zunimmt. Darüber hinaus profitieren Urheber u.a. davon, dass ihre Werke einer größeren Zielgruppe zur Verfügung stehen. In Zeiten zunehmender Verunsicherung durch Digital Rights Management oder Anti-Piraterie-Kampagnen bewegen sich die Nutzer freier Inhalte mit dem CC-Button auf rechtlich abgesichertem Terrain.

Literatur:

- [1] Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)
- [2] <http://creativecommons.org>
- [3] http://wiki.creativecommons.org/License_statistics
- [4] vgl. O'Reilly, Tim (2005): What Is Web 2.0. Design Patterns and Business Models for the Next Generation of Software. 30.09.2005. Online unter <http://www.oreillynet.com/pub/a/oreilly/tim/news/2005/09/30/what-is-web-20.html>
- [5] vgl. Kuhlen, Rainer; Brüning, Jochen (2005): Creative-Commons-Lizenzen für Open-Access-Dokumente. 02.11.2005. Online unter http://www.inf-wiss.uni-konstanz.de/cc/projektbeschreibung_final09.htm

Die Autoren:



Prof. Dr. Frank Linde ist Dozent am Institut für Informationswissenschaft der Fachhochschule Köln. Nach mehrjähriger Tätigkeit in verschiedenen Funktionen im Konzern Deutsche Telekom AG lehrt und forscht er an der Fachhochschule Köln zu den Themen Wissensmanagement und Informationsökonomie. Während dieser Zeit hat er verschiedenste Projekte zur Einführung von Wissensmanagement in Unternehmen geleitet.

linde@wissensmanagement.net



Nicole Ebber studierte Informationswirtschaft an der Fachhochschule Köln und beschäftigt sich mit aktuellen Trends der Wissensgesellschaft und der Rechtgestaltung im digitalen Raum.

ebber@wissensmanagement.net